

Leitfaden für die Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderung bei Hochschulen und Studentenwerken

Gliederung	Seite
Vorbemerkung	1
Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit	1
Grundlagen der Arbeit	2
Aufgabenbereiche der Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit	2
Kooperations- und Ansprechpartner/innen der Beauftragten	5
Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks	6

Vorbemerkung

Für Sie als Beauftragte/r für Behindertenfragen einer Hochschule oder eines Studentenwerkes und somit zuständige/r Ansprechpartner/in für die Belange behinderter Studierender ist es oft nicht leicht, sich möglichst rasch und effizient in Ihr zumeist nebenamtlich wahrgenommenes Aufgabengebiet einzuarbeiten.

Zur Erleichterung des Einstiegs und der laufenden Arbeit sind im folgenden einige grundlegende Informationen und Handlungsempfehlungen zusammengestellt, so z.B. zu den Grundlagen Ihrer Arbeit, zum Aufgabengebiet der/des Beauftragten für Behindertenfragen mit Hinweisen auf mögliche Kooperationspartner inner- und außerhalb des Hochschulbereiches und zu weiterführender Literatur. Darüber hinaus erhalten Sie einige Empfehlungen, wie Sie für Ihre Arbeit Unterstützung in und außerhalb der Hochschule gewinnen können.

Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit

8 % aller Studierenden fühlen sich durch eine Behinderung oder chronische Krankheit in ihrem Studium beeinträchtigt. Dies hat die Befragung im Rahmen der 18. Sozialerhebung des

Deutschen Studentenwerks ergeben. Eine sehr starke Studienbeeinträchtigung gaben 27.000 Studierende an, das sind knapp 2 % aller Studierenden.

Die Zahlen belegen, dass es sich bei den betreffenden Studierenden um eine bedeutende Gruppe handelt, die an jeder Hochschule vorhanden ist und die im Studienalltag auf vielfältige Hemmnisse stößt. Ihre Belange müssen im Studium besondere Berücksichtigung finden.

Ihre Aufgabe als Beauftragte/r für Behindertenfragen ist es u.a., an Ihrer Hochschule mit den betreffenden Studierenden Kontakt aufzunehmen und sich für eine Verbesserung ihrer Situation einzusetzen.

Grundlagen der Arbeit

Nach §2 Abs. 5 des Hochschulrahmengesetzes des Bundes und entsprechend den Bestimmungen der Hochschulgesetze der Länder gehört es zu den Aufgaben der Hochschulen, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen.

In ihrer Empfehlung zur "Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich" vom 25.6.1982 konkretisierte die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) diese Verpflichtung für die Hochschulen und forderte u.a., dass an allen Hochschulen Beauftragte für Behindertenfragen benannt werden sollen. Mittlerweile gibt es diese Beauftragten an fast allen Hochschulen.

In einem Bericht zum Stand der Umsetzung der KMK-Empfehlung vom 8.9.1995 hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation behinderter Studierender im Hochschulbereich erarbeitet und empfohlen.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz (heute Hochschulrektorenkonferenz; HRK) hat die Verpflichtung der Hochschulen zur Integration behinderter Studierender in ihrer Empfehlung "Hochschule und Behinderte - Zur Verbesserung der Situation von behinderten Studieninteressierten und Studenten an den Hochschulen" vom 3.11.1986 aufgegriffen und insbesondere den Aufgabenbereich der Beauftragten für Behindertenfragen klar bestimmt. Mit ihrer Empfehlung zum Studium mit Behinderung „Eine Hochschule für Alle“ vom April 2009 bekräftigten die Mitgliedshochschulen der HRK die wichtige Funktion der Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung. Die Beauftragten sollten – so die Empfehlung - „die volle Unterstützung ihrer Rektorate und Präsidien bei ihrer Arbeit erhalten“.

Aufgabenbereiche der Beauftragten für Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit

Die Empfehlungen der KMK und der HRK bilden die Grundlage für folgende Aufgaben:

Anlaufstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende

Bieten Sie z.B. regelmäßige Sprechstunden an, weisen Sie durch Aushänge, Mailings o.ä. auf Ihre Mithilfe bei auftretenden Problemen hin. Sie sollten zudem über ein möglichst zentral gelegenes und rollstuhlgerecht zugängliches Beratungszimmer verfügen oder aber Sprechstunden in einem für alle zugänglichen Raum anbieten.

Unterrichtung der Hochschulleitung und Hochschulgremien über die Situation und Probleme behinderter Studierender

Die Unterrichtung sollte eine Beschreibung der Situation behinderter und chronisch kranker Studierender sein und u.a. die Bereiche bauliche Gegebenheiten, technische Hilfen und Stand von Nachteilsausgleichsregelungen in Studien- und Prüfungsordnungen beinhalten. Die Unterrichtung sollte regelmäßig erfolgen. Nutzen Sie diese auch zur Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen.

Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper, den Selbstverwaltungsgremien und anderen zuständigen Einrichtungen der Hochschule, um Lern-, Arbeits- und Prüfungsbedingungen zu schaffen, die die Belange behinderter Studierender berücksichtigen

Z.B. rechtzeitige Bekanntgabe der zu bearbeitenden Literatur und Referatsthemen, frühzeitige Herausgabe von Skripten, Verlängerung der Ausleihfristen in Bibliotheken, personelle studienbegleitende Hilfen wie Tutorenunterstützung aus derselben Fachrichtung, Bereitstellung von Literatur in Braille oder Großdruck, Umsetzung der von der KMK und HRK beschlossenen Nachteilsausgleichsregelungen in die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule.

Initiierung der Anschaffung einer Grundausstattung von apparativen, technischen und personellen Hilfen für Studierende mit Behinderung

Z.B. Umrüstung von Laborarbeitsplätzen, Einrichtung von Arbeitsplätzen für sehgeschädigte Studierende, Initiierung eines Hilfsmittelpools, Aufbau einer Adressenkartei von Studienhelfern und Hilfe bei der Vermittlung.

Mitwirkung bei der behindertenspezifischen Ausstattung der zentralen-wissenschaftlichen Dienstleistungseinrichtungen

Z.B. Ausstattung der Bibliothek mit einem EDV-Arbeitsplatz für sehgeschädigte Studierende, Benutzbarkeit des Katalogsystems für sehgeschädigte Studierende, behindertengerechte Gestaltung der Einrichtung, Angebot von personellen Hilfen bei der Literatursuche und -beschaffung.

Anregung spezifischer Projekte im Bereich der Lehre und barrierefreie Hochschuldidaktik

Aufklärung, Unterstützung und Unterweisung des Lehrkörpers in Hinblick auf die Berücksichtigung der besonderen Belange der behinderter Studierenden in Lehrveranstaltungen.

Zusammenarbeit mit den für Baumaßnahmen Zuständigen

Initiierung baulicher Veränderungen bzw. rechtzeitige Einflussnahme bei Instandsetzungs-, Unterhaltungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen, um für die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von Gebäuden und Einrichtungen zu sorgen; Achten auf die Einhaltung der DIN-Normen für barrierefreies Bauen; darüber hinausgehend z.B. Anregung von Weiterbildungsmaßnahmen zum Themenbereich "barrierefreies Bauen" für das für Bauvorhaben zuständige Personal.

Kooperation mit den Kommunen der Hochschulregion, um behinderten und chronisch kranken Studierenden die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen

Z.B. Mitwirkung an der Gestaltung eines behindertengerechten öffentlichen Personennahverkehrs, von barrierefreien öffentlichen Gebäuden sowie behindertengerechten Orientierungshilfen und Beschilderungen auf Straßen und Wegen.

Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen zum regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausch

Z.B. Aufbau von Kontakten zu Beauftragten für Behindertenfragen an anderen Hochschulen sowie örtlichen Studentenwerken. Daneben führt die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks regelmäßig Seminare bzw. Schulungsveranstaltungen mit Erfahrungsaustausch für die Beauftragten für Behindertenfragen durch.

Schaffung von Möglichkeiten des regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausches im Hochschulbereich

Z.B. in Form von Arbeitskreisen oder Kommissionen, Zusammenarbeit mit den Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studierender.

Mitwirkung bei der studienvorbereitenden, studienbegleitenden und berufsvorbereitenden Beratung; Beratung über Möglichkeiten, individuelle technische und personelle Hilfen über externe Kostenträger zu beschaffen

Diese Aufgabe kann erleichtert werden z.B. durch eine verbesserte Koordination bzw. Vernetzung der unterschiedlichen Beratungsträger - u.a. Berufsberatung, örtliche Studentenwerke, Studienberatung - sowie durch Initiierung spezieller Beratungsangebote für behinderte und chronisch kranke Studierende.

Mitwirkung bei Maßnahmen zur Integration in Hochschule und Hochschulumfeld

Z.B. durch Angebote im Hochschulsport, Orientierungsveranstaltungen, Freizeiten, Wochenendseminare, Kursangebote zum Erlernen der Gebärdensprache, Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse.

Eine allgemeine Handlungsanleitung zur Bewältigung Ihres Aufgabenbereiches kann es nicht geben. Sie müssen an Ihrem Hochschulort prüfen, welche Möglichkeiten zur strukturellen Verbesserung der Situation behinderter und chronisch kranker Studierender zur Zeit, aber auch für die Zukunft gegeben sind, wie Sie diese am besten umsetzen können und welche Wege Sie bei auftretenden Schwierigkeiten einzelner betroffener Studierender gehen können bzw. welche Lösungsmöglichkeiten es jeweils im Einzelfall gibt.

Damit sie sich dennoch - mit soeben genannter Einschränkung - Ihr Tätigkeitsgebiet vielleicht etwas einfacher erschließen können, folgt ein Beispiel einer möglichen Vorgehensweise aus dem Bereich Nachteilsausgleichsregelungen in Studien- und Prüfungsordnungen:

Beispiel

Eine behinderte Studentin bittet Sie in Ihrer Sprechstunde um Mithilfe. Aufgrund ihrer Behinderung ist sie nicht in der Lage, eine bevorstehende Prüfung in der vorgesehenen Form

abzulegen. Ein von ihr bereits mit dem Prüfer geführtes Gespräch hat keine zufriedenstellende Lösung ergeben.

Sie sollten zunächst einmal gemeinsam mit der Studentin überlegen, wie der Prüfungsablauf (unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen) geändert werden müsste, um die behinderungsbedingten Nachteile der Studentin auszugleichen. Mögliche Maßnahmen könnten sein:

- Ersatz einer mündlichen Prüfung durch eine schriftliche für Studierende mit Sprach- oder Hörbehinderung
- Zeitverlängerungen für Hausarbeiten, Klausuren usw.
- Berücksichtigung von Krankheitszeiten und eingeschränkter Arbeitsfähigkeit bei der Bemessung von Prüfungszeiträumen und Studienleistungen (z.B. Prüfungsverlängerung bei Diplomarbeiten, Hausarbeiten)
- Abänderung von Praktikumsbestimmungen
- Einsatz technischer Hilfsmittel

Gemeinsam mit der Studentin sollten Sie dann in einem Gespräch mit dem/der Prüfer/in und/oder dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die erforderlichen Änderungen erörtern. Bieten Sie für den weiteren Ablauf Ihre Mithilfe und Gesprächsbereitschaft an.

Dies wird kein Einzelfall bleiben. Informieren Sie deshalb Prüfungs- und Praktikantenämter, Hochschullehrer/innen etc. über Möglichkeiten und rechtliche Grundlagen von Studien- und Prüfungsmodifikationen. Falls noch nicht an Ihrer Hochschule geschehen, sorgen Sie aus Gründen der Rechtssicherheit auch dafür, dass die in den Hochschulgesetzen vorgeschriebenen Nachteilsausgleichsregelungen in die Studien- und Prüfungsordnungen Ihrer Hochschule umgesetzt werden.

Kooperations- und Ansprechpartner/innen der Beauftragten für Behindertenfragen

Um die genannten Aufgaben erfolgreich bewältigen zu können ist es sinnvoll, von Anfang an eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern in und außerhalb der Hochschule zu suchen und aufzubauen. Gerade für neu ernannte Beauftragte für Behindertenfragen ist zu empfehlen, sich beim Rektor/Präsidenten bzw. der Rektorin/Präsidentin sowie bei dem Kanzler/der Kanzlerin der Hochschule, aber auch bei sonstigen wichtigen Stellen und Institutionen in und außerhalb der Hochschule entweder persönlich oder aber in Form eines Schreibens vorzustellen und mit diesen eine enge Zusammenarbeit anzustreben. Prüfen Sie auch die Möglichkeit zur Initiierung von Arbeitskreisen, in denen möglichst viele Experten und für die Belange behinderter Studierender zuständige Vertreter/innen sowie betroffene Studierende mitarbeiten sollten.

An möglichen Kooperationspartnern sind vor allem zu nennen:

- Beratungseinrichtungen der Hochschulen

Z.B. Zentrale Studienberatung und Studienfachberatung an der Hochschule, Förderungsabteilung und Sozialberatungsstelle beim örtlichen Studentenwerk, Beratungsdienst für behinderte Studierende an der Hochschule und/oder beim örtlichen Studentenwerk, psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle für Studierende,

Berufsberatung für behinderte Abiturienten und Hochschulüler bei Arbeitsämtern, Beratungsdienste der Kommunen.

- Prüfungs- und Praktikantenämter
- Einrichtungen der studentischen Selbstverwaltung
- Selbsthilfegruppen in und außerhalb der Hochschule; Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studierender
- Akademisches Auslandsamt
- Ämter für den staatlichen Hochschulbau
- Sozialleistungsträger und Krankenkassen
- Einrichtungen des Sekundarbereichs und besondere schulische Einrichtungen für behinderte Schüler/innen
- Behindertenorganisationen auf Landes- und Bundesebene

Für die Vermittlung von Ansprechpartner/innen auf Landes- und Bundesebene sowie bei Behindertenverbänden und -initiativen steht Ihnen gerne die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks zur Verfügung. Falls Probleme vor Ort nicht zu lösen sind, bietet die Beratungsstelle zudem ihre Hilfe an.

Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks

Im Mai 1982 wurde mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie eine zentrale Informations- und Beratungsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit beim Deutschen Studentenwerk eingerichtet.

Zu den Aufgaben der IBS gehören insbesondere:

- Sammlung, Dokumentation und Aufbereitung von Informationsmaterialien, die für behinderte Studieninteressierte und Studierende, ihre Beraterinnen und Berater sowie für Organisationen und Institutionen von Interesse sind, die sich mit der Beratung behinderter Studierender befassen,
- Durchführung von Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Beauftragte für Behindertenfragen sowie von Seminaren für behinderte und chronisch kranke Studierende am Ende ihres Studiums,
- Mitwirkung an der Vertretung der Interessen behinderter Studienbewerber/innen und Studierender gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Weitere Auskünfte erteilt:

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)
des Deutschen Studentenwerks
Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Tel.: 030/29 77 27 64

FAX: 030/29 77 27 69

E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de

Internet: <http://www.studentenwerke.de/behinderung>

Bonn 2000 (aktualisiert Berlin 2010)